

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 19. Oktober 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Penconazole 100 g/l
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Topas 10 EC	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4677 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-023590-00/072 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH
AGRO AS 10 EC	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4733 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-023590-00/042 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH
AGRO AS 10 EC	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4734 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI-023590-00/079 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau			
Erdbeere	Echter Mehltau der Erdbeere	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2
Jostabeere, Rote Johannisbeere, Schwarze Johannisbeere, Stachelbeere	Echter Mehltau der Ribes-Arten	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3
Obstbau:			
Kernobst	Echter Mehltau der Quitte, Echter Mehltau des Apfels/der Birne	Konzentration: 0.012 % Aufwandmenge: 0.2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bis spätestens Ende Juli. Ab Austrieb.	4, 5
Weinbau:			
allg.	Echter Mehltau der Rebe	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.4 l/ha Anwendung: Bis spätestens Mitte August.	6, 7, 8
allg.	Rotbrenner, Schwarzfäule der Rebe, Schwarzfleckenkrankheit der Rebe	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.8 l/ha Anwendung: Bis spätestens Mitte August.	7, 8, 9
Gemüsebau:			
gedeckte Kulturen: Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1
gedeckte Kulturen: Tomaten	Echter Mehltau der Tomate	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Tage	1
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Echter Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Tomaten	Echter Mehltau der Tomate	Konzentration: 0.025 % Aufwandmenge: 0.25–0.4 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Feldbau:			
Freiland: Tabak	Echter Mehltau des Tabaks	Aufwandmenge: 0.375 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendung: Ab Befallsrisiko.	7
Hopfen	Echter Mehltau des Hopfens	Konzentration: 0.05 %	1
Zierpflanzen:			
allg.	Echte Mehltupilze der Zierpflanzen	Konzentration: 0.025–0.05 %	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Maximal 4 Behandlungen pro Jahr.
 - 2 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte», 4 Pflanzen pro m² sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha.
 - 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium «Erste Blüten bis etwa 50 % der Blüten offen» sowie eine Referenzbrühmenge von 1000 l/ha.
 - 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.
 - 5 = SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
 - 6 = Auch für die Luftapplikation.
 - 7 = SPa 1: Zur Vermeidung einer Resistenzbildung maximal 3 Behandlungen pro Parzelle und Jahr mit Produkten aus derselben Wirkstoffgruppe.
 - 8 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium BBCH 71-81 (J-M, Nachblüte) und eine Referenzbrühmenge von 1600 l/ha (Berechnungsgrundlage) oder auf ein Laubwandvolumen von 4500 m³ pro ha.
 - 9 = Nur in Tankmischung mit 0.1 % Folpet DG.
-

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

19. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch